

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 40 (1949-1950)
Heft: 2

Artikel: Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes uns seiner näheren Umgebung
Autor: Rennefahrt, Hermann
Kapitel: 1: Einfluss des Reiches auf die Kolonisation
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Einfluss des Reiches auf die Kolonisation

Bei der Errichtung von Burgen musste auf deren Versorgung mit Lebensmitteln Bedacht genommen werden. Es mussten also bäuerliche Siedler freien oder unfreien Standes herangezogen werden. Aber auch die Kriegsleute, die einer Burg zugeteilt waren, mussten ausgestattet werden, damit sie ihren Lebensunterhalt hatten. Die Befestigungslinie Grasburg—Neuenegg—Laupen—Gümmenen—Oltigen brachte es zwangsläufig mit sich, dass Bauern und Krieger in der Umgegend der festen Plätze angesetzt wurden. Dies wird schon in fränkischer Zeit begonnen haben¹¹⁾, wurde von den hochburgundischen Königen fortgesetzt und während des Zähringer Rektorats über Burgund wohl in verstärktem Mass betrieben.¹²⁾ So erklärt es sich, dass wir im 13. und 14. Jh., nachdem die Reichsrechte, welche die Zähringer verwaltet hatten, dem Reich heimgefallen waren, zahlreiche Reichslehen im Forstgebiet und in dessen Nachbarschaft vorfinden: so war 1271 die «Eggersmatt» im Forst Reichslehen in der Hand der Brüder Peter und Friedrich von Olers; sie war von diesen dem Berner Bürger Johann von Gisenstein zu Afterleihe gegeben.¹³⁾ Drei Schupposen zu Rûfshäusern gehörten 1336 dem Berner Stadtschreiber Ulrich von Gisenstein und dem Bürger Peter Grahar, die sie jedoch von Bauernfamilien bewirtschaften liessen.¹⁴⁾ Auch die Mannlehen, die der Berner Bürger Rûff Helbling 1356 aufzeichnete, dürften vom Reich hergerührt haben; sie lagen «in dem ampte ze Louppen», wie der Jungezehnt in der Dicki, der 1358 als «recht burglehen von dem hus von Löppen» bezeichnet wurde.¹⁵⁾ Noch 1401 waren eine Anzahl Güter im Forstgebiet Mannlehen.¹⁶⁾ Zweifelhaft ist, ob die Güter zu Neuenegg, die das Johanniterhaus Münchenbuchsee 1310 dem Rudolf Ysenhüt von Bern verkaufte unter der Bedingung, dass sie u. U. wieder an es zurückfallen sollten, und die dann tatsächlich 1328 an einen Eigenknecht der Johanniter zurückverliehen wurden, Reichslehen waren.¹⁷⁾

Häufiger als Grundstücke und Güter erscheinen *Zehntrechte* an bestimmten Bezirken als Reichslehen: so zu Aebischen (Eberoszein) 1281 in der Hand des Heinrich und Peter Jorand von Schönenfels, aber weiterverliehen an Werner von Rheinfelden¹⁸⁾; zu Bottigen und in der Nessleren, die 1292 der Familie von Habstetten gehörten¹⁹⁾; zu Fryburghaus²⁰⁾ (1306); zu Mauss ging der Zehnt 1309 als «rectum et approbatum feodum» durch Kauf aus den Händen zweier Bürger von Murten an den Berner Bürger Peter von Krauch-

tal über²¹⁾; das Verzeichnis der Mannlehen, die in der Hand der Herren von Bubenberg waren, aber von ihnen weiter verliehen waren, finden wir «ein zendli ze Rõplisried», «das zendli ze Oey»²²⁾, den schon erwähnten Zehnten von Mauss und einen Zehnt zu Rûfshüseren²³⁾. Noch 1379 und 1381 war die Hälfte des Zehnten zu Jacobsbach (heute Jaggisbach) Lehen von dem «heiligen rîche»²⁴⁾, die andere Hälfte war früher, sicher auch aus ursprünglichem Reichseigentum, an das Deutschordenshaus Köniz gelangt. Von dem Neubruchzehnten, den dieses Haus wohl spätestens, seit Friedrich II. ihm die Kirche von Köniz übergeben hatte, im Forstgebiet bezog, zeugen zahlreiche Urkunden.²⁵⁾ Ob die «belenten acher von Marcholtingen» und der davon gehende Zehnt ebenfalls vom Reich herrührten, ist aus der Urkunde von 1327, wonach der Zehnt vier Berner Bürgern zugesprochen wurde, nicht ersichtlich.²⁶⁾

Zahlreich waren die vom Reich stammenden Güter und Zehntrechte auch in der näheren und weiteren Nachbarschaft des Forstes, namentlich in den heutigen Gemeindebezirken Köniz und Wohlen.²⁷⁾ Von den im Gebiet der Grasburg und auf Längenberg und Belpberg, sowie anderwärts, wo das Reich das Hochwaldregal beansprucht hatte, vorkommenden Reichslehen ist hier nicht zu sprechen.

Es liegt auf der Hand, dass die Zehntrechte nur dann einen wirtschaftlichen Wert hatten, wenn die pflichtigen Grundstücke bebaut wurden und Früchte trugen. Der Zehnherr trachtete danach, dass in seinem Bereich möglichst viele Äcker und Matten entstanden und genutzt wurden. Das Reich und diejenigen, die Zehntrechte von ihm herleiteten, *begünstigten* deshalb neue Ansiedelungen, wie dies früher das Reich selber ebenfalls getan hatte, namentlich durch weitherzige Rodungsprivilegien. Ein spätes Beispiel für einen Rodungsauftrag, den Zehntberechtigte erteilten, ist aus Wangen bei Köniz überliefert: dort besaßen zwei Berner Bürger einen Zehntbezirk, wohl als Reichslehen; sie beauftragten Heinrich von Ybensche und Burkhart von Zimmerwald, im dortigen Wald zu reuten («hant ufgegeben ze rütenne»), offensichtlich zu dem Zweck, ihr Zehnterträgnis zu mehren; nachdem etwa eine Juchart «geriedert», ein Haus darauf erstellt und eine Zeitlang der Zehnt entrichtet worden war, erhob das Deutschordenshaus Köniz auf den Zehnten Anspruch, da es in der Nähe einen Zehntbezirk besass; es wurde jedoch abgewiesen mit der Begründung, es sei nicht anzunehmen gewesen, dass dort weiter gereutet würde («wand nieman gedenchet, daz ez je me gerütet wurde»)²⁸⁾.

Aus Rodungsprivilegien des Reiches und anderer Grundbesitzer dürfte es sich zum Teil erklären, dass im 13. und 14. Jh. in unserem Gebiet merkwürdig viel freies Eigen erscheint, Allod, das dem Deutschordenshaus Köniz den Novalzehnt, dem König oder seinem Vogt zu Laupen bzw. den vom Reich Belehnten den Laienzehnt schuldete. Die Reichsprivilegien, die verschiedenen Orden und Klöstern erteilt worden waren, wonach dieselben Reichslehen unbeschränkt, oder doch bis zu einem bestimmten Wert zu freiem Eigen erwerben konnten, begünstigten die Allodifizierung im alten Forstgebiet ebenfalls: diese «Vereignung», wie sie in einer alten Urkunde heisst, war namentlich dem Deutschritterorden und den Johannitern zugestanden: Friedrich II. verlieh als König (1214) und bestätigte als Kaiser (1223) den Deutschrittern das Recht, dass jeder, der ein Reichslehen besitze, so viel davon, als ihm beliebt, dem Orden zu freiem Eigen übertragen könne (ut quicumque aliquid de bonis imperii possidet nomine feudi, licenter ac libere quantum voluerit ex eisdem *tamquam proprium conferre valeat*).²⁹⁾ Etwas weniger weitgehend bestimmte Graf Hartmann V. von Kiburg 1256³⁰⁾, dass die Kiburger Dienstmannen (milites nostri qui vulgo dicuntur ministeriales) und andere Adelige (nomen et characterem nobilitatis habentes) befugt seien, mit allem ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen in den Orden einzutreten; aber auch Schenkungen solcher Leute, die nicht in den Orden eintreten, sollen zugunsten des Ordens rechtskräftig sein (talibus liberalitas ex nostra munificencia valeat et robur obtineat firmitatis, et in vestram transeat potestatem). König Rudolf bestätigte 1273 die dem Orden von Friedrich II. erteilten Privilegien.³¹⁾ Ähnliche Privilegien erhielten der Johanniterorden (1227)³²⁾, das Kloster Interlaken (1220)³³⁾, und in beschränktem Mass das in unserem Gebiet gelegene Kloster *Frauenkappelen*; für dieses Privileg ist zwar die Urkunde nicht mehr vorhanden; jedoch berief sich das Kloster 1372 darauf, dass es «wol lechen müge nemen, was von dem riche lechen ist, untz an zwentzig march silbers geltes»³⁴⁾; ob es diese Reichslehen zu freiem Eigen empfangen konnte, oder nur zu Mannlehen, ohne einen Träger dafür stellen zu müssen, wissen wir nicht. Immerhin ist zu vermuten, dass Reichslehen auch in der Hand des Klosters *Frauenkappelen* zu freiem Eigen wurden, denn noch König Sigmund erteilte, offenbar nach herkömmlicher Formel, dem Kloster Thorberg ein entsprechendes Privileg (1414, erneuert 1434), worin ausdrücklich gesagt ist, dass die dem Kloster vergabten oder verkauften Reichslehen den Kartäusern gehören sollen «als anders irs

fryen eigentlichen gutes». ³⁵⁾ Derartige Privilegien konnten nun derart ausgenützt werden, dass Lehenträger des Reiches ihre Lehen einem begünstigten Gotteshaus in Tausch gaben und dafür aus dem bisherigen Besitz des Gotteshauses Güter zu freiem Eigen erhielten. Die Arrondierungspolitik der geistlichen und weltlichen Grundherren leistete solchen Geschäften Vorschub: so genehmigte der Bischof von Lausanne 1278 dem Deutschordenshaus Köniz den Verkauf von nicht weniger als 26 Schupposen, die zum Teil in unserem Gebiet lagen, gegen den Erwerb anderer Schupposen; der Orden verminderte durch diese Geschäfte sein Eigengut nicht; aber nicht weniger als 26 Bauernstellen wurden dadurch zu freiem Eigen in der Hand Adelliger, Bürger oder Bauern. ³⁶⁾

Wenn wir in unserem Gebiet freies Eigen in der Hand von Bauern antreffen, so handelt es sich in der Regel nicht um unbeschwerten Grundbesitz, sondern um Güter, die gewisse Abgaben schuldeten. In einer Aufstellung von 1356 erscheinen eine Anzahl Güter, die lediglich bescheidene Geldzinse schuldeten; so die Güter im Ried (ungefähr halbwegs zwischen Neuenegg und Laupen), im Tal, zu Rûfshüseren; die gelegentlich ausserdem geschuldeten Hühnerzinse lassen vermuten, dass die ganze Zinspflicht Entgelt für vogteilichen Schutz war; solche Vogteiabgaben von freiem Eigen kamen z. B. auch in der Herrschaft Grasburg seit alter Zeit vor. ³⁷⁾ Ähnlich dürfte es sich verhalten mit dem Gut in der «Balme», in der Pfarrei Mühleberg, das 1342 «dem huse von Löpen» $4\frac{1}{2}$ ß zinste ³⁸⁾, und mit den vielen Gütern in der Kirchhöre Besingen (heute Bösing), die dem gleichen Schloss Laupen zinsbar waren. ³⁹⁾ In diesen Fällen war wohl den Kolonisten ein ähnlich freies Verfügungsrecht über die gereuteten Grundstücke zugestanden worden, wie den Bürgern neugegründeter Städte, die ebenfalls nur einen Hofstättenzins zu leisten hatten.

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, dass das Reich nicht bloss durch Erteilung der Erlaubnis, im Forstgebiet zu ganz freiem oder zu zinsbarem Eigen zu roden, die Ansiedelung förderte, sondern indirekt auch durch Verleihung der Zehntrechte in bestimmten Bezirken; die Zehntherren wurden dadurch veranlasst, selber durch ihr Gesinde oder durch Leute, denen sie das ausgereutete Land zu Erbleihe oder zu anderem Recht überliessen, die Äcker und Matten zu erweitern. Wenn dieses Verfahren nicht eifrig geübt worden wäre, so könnte man nicht verstehen, weshalb das Deutschordenshaus so beharrlich an seinem Recht auf die Neubruchzehnten festgehalten hätte; denn diese waren nur ergiebig, solange neues Kultur-

land von einiger Bedeutung dem Wald abgewonnen wurde. Der Schluss ist erlaubt, dass die Rodungstätigkeit im alten Forstgebiet während Jahrhunderten nicht stille stand.

2. Die Aneignung (Occupation)

ohne besonderes Privileg des Reiches führte wohl ebenfalls einen Teil früheren Forstgebietes in freies Eigen über. Es schien in der Natur der Sache zu liegen, dass benachbarte Grundherren mit Hilfe ihres unfreien Gesindes und unter Zuzug freier Leute, ihren Grundbesitz auf Kosten des kaum überwachten Königswaldes zu vergrössern suchten. Ein urkundlicher Nachweis dafür ist allerdings unmöglich. Nicht unwahrscheinlich ist es z. B., dass von der Burg Oltingen aus die Okkupation zu Marcholtingen (heute Marfeldingen) in grösserem Umfang stattgefunden habe: 1280 konnte Graf Eberhard von Habsburg über Äcker und Matten daselbst und zu Mauss zugunsten des Klosters Frauenkappelen «jure proprietatis» verfügen, die seine Eigenleute bebauten und dem Kloster verkaufen wollten⁴⁰⁾; die Vogtei über eine zu Marcholtingen gelegene Schuppe stand 1317 dem Berner Bürger Burkhart von Mühleberg zu, der sie von weiland Ritter Hartmann von Oltingen erworben hatte⁴¹⁾, als 1325 Burkhart von Salvisberg und seine Angehörigen den vierten Teil des Gutes «von Bergen», das zwischen Mühleberg und Marcholtingen lag, dem Kloster Frauenkappelen zu freiem Eigen (titulo justi ac liberi allodii) verkaufte, bedurfte er hiezu der Zustimmung der Herrin von Oltigen, Gräfin Elisabeth von Kiburg, und des Grafen Eberhard II. von Kiburg, der wohl als Vormund der Gräfin beigezogen wurde⁴²⁾; eine weitere Hälfte des Gutes gehörte Andreas und Konrad von Buch, und der letzte Viertel dem Dietwing von Gisenstein; man geht kaum fehl in der Annahme, dass die Kiburger diese drei Viertel den genannten Berner Bürgern verkauft oder auf Wiederlosung versetzt hatten. Nach Geheiss der Gräfin Anna von Nidau und mit Zustimmung ihres Ehemannes, des Grafen Hartmann von Kiburg verkaufte 1373 Johann von Salvisberg einen weiteren Teil des früheren Oltinger, bzw. Kiburger Besitzes zu Marcholtingen wieder zu freiem Eigen dem Kloster Frauenkappelen.⁴³⁾

Auch andere Adelige verfügten schon im 13. Jh. über Allodialgüter, die im Umkreis des Forstes lagen: so Burkhart von Egerten.